Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 12. März **1884.**

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8976 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend den in Schaumburg-Lippe belegenen Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn. Vom 16. Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die neuerdings aufgestellte Statistik der Fortbildungsschulen, nach welcher in Preußen zur Zeit der Aufnahme 1261 solcher Anstalten und zwar 644 gewerbliche und 617 ländliche bestanden und die ersteren 58,371, die letzteren 10,395 Schüler unterrichteten, hat sich auch auf die Anzahl der Unterrichtsstunden erstreckt, welche an den Anstalten wöchentlich ertheilt werden. Hierbei hat sich gezeigt, daß im Vergleich mit den Schulen auf dem Lande die gewerblichen Fortbildungsschulen zwar den relativ ausgedehnteren Lehrplan haben, wie dies den Bedürfnissen der Gewerbe und des Handwerks entsprechend ist, daß aber auch sie in der Mehrheit der Fälle nur über 4—6 Stunden wöchentlich für den Schüler der einzelnen Klasse oder Stufe verfügen, und daß nur bei einer Minderheit diese Zahl auf 8 Stunden und darüber steigt. Auch wo in größeren Städten der Lehrplan einer Anstalt eine erhebliche Zahl von Kursen darbietet, welche den besonderen Anforderungen der verschiedenen gewerblichen Berufsarten Rechnung tragen, besucht doch der einzelne Schüler selten mehr als 8 Stunden wöchentlich. Da er am Tage in der Werkstatt arbeiten muß, und nur einen Theil der Wochenabende und des Sonntags zu seiner Weiterbildung frei hat, so kann jene Stundenzahl nicht leicht überschritten werden. Die Thatsache, daß an den gewerblichen Fortbildungsschulen die Unterrichtszeit im Durchschnitt nur 6 Stunden wöchentlich beträgt, darf bei der Aufstellung der Lehrpläne für dieselben nicht übersehen werden. Je beschränkter die zum Lernen verfügbare Zeit ist, desto mehr ist es geboten, unter den vielen an sich nützlichen Unterrichtsgegenständen eine Auswahl zu treffen und das für das gewerbliche Leben Nothwendigste voranzustellen. In dieser Beziehung bedarf es einer Modifikation der „Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen“, welche als „Anlage“ zu dem diesseitigen Erlaß vom 17. Juni 1874 der Königlichen Regierung seiner Zeit zugegangen sind. Die gedachte Anlage ging von der Voraussetzung einer ausgedehnteren Unterrichtszeit aus, als sie sich nach den seitherigen Erfahrungen als vorhanden oder als in Zukunft wahrscheinlich herausgestellt hat. Daher wurde einer normal eingerichteten Fortbildungsschule auf der unteren Stufe die Aufgabe gestellt, thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen zu umfassen, und auf der oberen Stufe diesen Lehrgegenständen theils eine Anzahl anderer Unterrichtsfächer hinzugefügt, theils, neben den ersteren, ein Zeichenunterricht von möglichst 8 Wochenstunden in Aussicht genommen.

Da die Voraussetzung für die Anwendung dieser Grundsätze nicht eintrat, so sind sie allerdings nicht zur Durchführung gekommen; es hat sich aber an ihre Aufstellung vielfach das Mißverständniß geknüpft, als ob sie auch für eine knappe Unterrichtszeit als Regel gelten sollten. Insbesondere die Fortführung möglichst sämmtlicher Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen ist selbst da als Ziel festgehalten, wo das Minimum an vorhandenen Lehrstunden die sorgfältigste Beschränkung gebot. Hierbei wirkte der Umstand mit, daß die an den gewerblichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrkräfte nicht selten diese Anstalten gleichsam nur als Fortsetzung der allgemeinen Volksschule betrachteten, und die besondere Aufgabe der ersteren, den Schüler mit den für seinen gewerblichen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit dies durch den Schulunterricht geschehen kann, auszurüsten, nicht hinreichend berücksichtigten. So stellten die eingereichten Lektionspläne nur zu oft das Nachbild eines Lehrplans der Volksschule dar und ließen in der Auswahl wie in der Behandlung der Lehrstoffe die Beziehung auf das gewerbliche Leben vermissen. Sehr häufig war die Zahl der Lehrgegenstände größer als die der wöchentlichen Unterrichtsstunden. In zahlreichen Einzelfällen hat auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht und eine Vereinfachung und praktischere Gestaltung der Lehrpläne gefordert werden müssen. —

Unter solchen Umständen wird es nicht unzweckmäßig sein, die in den einzelnen Verfügungen schon früher geltend gemachten Gesichtspunkte noch einmal zusammenzufassen und in den Hauptzügen die Ziele anzugeben, welche in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu erstreben sind.

Bei Annahme einer Unterrichtszeit von wöchentlich 6 Stunden wird sich die gewerbliche Fortbildungs-

Ausgegeben in [illegible]werder den 13. März 1884.

schule auf die Lehrgegenstände beschränken müssen, welche dem Bedürfniß des Handwerks und des kleineren Gewerbestandes am nächsten liegen und das sind nach allgemeinem Anerkenntniß das Deutsche, das Rechnen, nebst den Anfängen der Geometrie, und — für die Mehrzahl der Handwerkslehrlinge — das Zeichnen. Jedem dieser Gegenstände werden in der Regel zwei Stunden zu widmen sein. Im Deutschen wird zunächst der Unterricht der Volksschule fortgesetzt, ein deutliches das Verständniß förderndes Lesen geübt, das Gelesene mündlich wieder vorgetragen, in dem Rechtschreiben, der Interpunktion, der Grammatik Belehrung ertheilt und auf Verbesserung der Handschrift gehalten. Da es keinen Erfolg verspricht, die wenigen wöchentlichen Stunden derartig zu theilen, daß neben dem Deutschen noch die Geschichte, die Geographie, die Naturlehre als besondere Lehrgegenstände behandelt werden, so muß dafür gesorgt werden, daß das deutsche Lesebuch eine zweckmäßige Auswahl geschichtlicher, geographischer und naturgeschichtlicher Abschnitte enthält, deren Inhalt bei dem Lesen durchgenommen und in mündlicher, theilweise auch in kurzer schriftlicher Reproduktion angeeignet wird. Der Schüler soll dann weiter zum schriftlichen Gebrauch der Muttersprache auf dem geschäftlichen Gebiet, in welchem er sich später zu bewegen hat, also zum Anfertigen von Briefen, Eingaben, kurzen Aufsätzen, geschäftlichen Inhalts u. s. w. angeleitet. Auch in der einfachen gewerblichen Buchführung wird er entweder hier oder in Verbindung mit dem Unterricht im Rechnen Belehrung empfangen müssen.

Auch das Rechnen knüpft zunächst an den Unterricht der Volksschule an, indem die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, die gewöhnlichen Brüche und die Decimalbrüche behandelt, die deutschen Maaße, Gewichte und Münzen unter Benutzung von Veranschaulichungsmitteln eingeprägt werden. Im weiteren Fortgang sind die bürgerlichen Rechnungsarten durchzunehmen und bei den Aufgaben aus der Regeldetrie, der Zins-Rabatt-Gewinn- und Verlust-Rechnung u. s. w. die Anforderungen des gewerblichen Lebens stets zu berücksichtigen. Das Kopfrechnen ist so zu üben, daß für den Schüler das schriftliche Rechnen erst da einzutreten braucht, wo die Zahlen wegen ihrer Größe schwer im Gedächtniß haften.

Unentbehrlich für das praktische Bedürfniß vieler Gewerbe ist die Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie. Der Schüler muß hierin, wenn thunlich, soweit geführt werden, daß er den Umfang und Inhalt gradlinig begrenzter ebener Figuren und des Kreises, sowie die Oberfläche und den Inhalt von Körpern mit ebenen Flächen und von der Kugel berechnen kann. Relativ am wenigsten durch die Volksschule vorbereitet ist der Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule im Zeichnen, gleichwohl werden, wo insgesammt nur 6 Stunden zur Verfügung stehen, diesem wichtigen Fach, wenigstens auf der untern Stufe, nur 2 Stunden gewidmet werden können, während bei einer Gesammtziffer von wöchentlich 8 Stunden der Zeichenunterricht am Zweckmäßigsten auf 4 Stunden ausgedehnt wird. Auch bei einer Gesammtziffer von 6 Stunden ist es indeß sehr wünschenswerth, daß ältere Schüler, welche in den beiden anderen Lehrfächern hinreichend vorgebildet sind, die Gelegenheit erhalten, 4 Stunden zu zeichnen und ihre Theilnahme an den übrigen Unterrichtszweigen eventuell beschränkt wird; wie andererseits solche Lehrlinge, für welche, wie die Fleischer, Bäcker u. s. w. das Zeichnen weniger praktischen Werth hat, davon sollten — vielleicht zu Gunsten anderer Disciplinen — dispensirt werden können.

Das Zeichnen beginnt mit der Uebung von Augenmaaß und Handfertigkeit durch das Auffassen und Darstellen einfacher Figuren, zuerst gerader, dann krummliniger, nach gedruckten Wandtafeln. Der etwas vorgeschrittenere Schüler wird dann angeleitet, im Umriß nach einfachen Holzmodellen und verschiedenartigen Gegenständen zu zeichnen, welche geeignet sind, eine größere Sicherheit im richtigen Auffassen der Form zu geben und den Geschmack durch Vorführung zweckmäßiger Formen und Verzierungen zu bilden. Als Gegenstände dienen Werkzeuge, Gefäße, Geräthe, Ornamente in verschiedenem Material und in Gipsabgüssen. Hieran schließen sich Uebungen im Erkennen und Wiedergeben der Wirkung von Licht und Schatten vorzugsweise nach Gipsmodellen.

Ferner lernt der Schüler den Gebrauch von Zirkel, Lineal und Reißfeder durch das Zeichnen einfacher Flächenmuster und wird geübt, die für das Gewerbe in Betracht kommenden geometrischen Construktionsaufgaben und die wichtigsten krummen Linien auszuführen, sowie einfache Körper im Grund-Auf- und Seitenriß darzustellen.

Weiter werden auf der obersten Stufe, wenn 4 Stunden für das Zeichnen vorhanden sind, Körper in gerader und schiefer Projection geometrisch dargestellt; Abwicklungen, Schnitte und Durchdringungen gezeichnet und Maaßskizzen angefertigt, beispielsweise nach Theilen von Thüren und Fenstern, Schränken, Tischen und Stühlen für Tischler; Holzverbindungen für Zimmerer; Schlössern, Gittern, Beschlägen für Schlosser; Blechgeräthen für Klempner; Maschinentheilen und Werkzeugen für Maschinenbauer u. s. w. Diese Skizzen werden zu Werkzeichnungen verwandt mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten, Abwickelungen u. s. w. in der, für das betreffende Gewerbe am meisten geeigneten Darstellungsweise.

Auch die Lust am Zeichnen wird in dem Schüler der Regel nach in dem Maße wachsen, als er sich des Zusammenhangs der Uebungen mit den Anforderungen seines Berufes bewußt wird. Er soll im Freihand- und Liniarzeichnen seinen Formensinn bilden, das Wirkliche scharf und richtig sehen und auf das Papier übertragen, genau und sauber arbeiten lernen. Die Fortschritte in dem eigentlichen Fachzeichnen werden freilich ganz besonders davon abhängen, daß mit dem Gewerbe vertraute Lehrkräfte den Unterricht leiten.

Hiermit sind die Hauptziele skizzirt, welche der gewerblichen Fortbildungsschule gesteckt sind und welche sie, wenn auch in einer je nach dem Maße der Vorbildung der Schüler und der Tüchtigkeit der Lehrkräfte, mehr oder weniger vollständigen Weise in der vorausgesetzten Unterrichtszeit erreichen kann. Wo diese Zei

noch nicht zu Gebote steht, ist sie nach Möglichkeit anzustreben, oder aber es sind Beschränkungen in den Zielen nicht zu vermeiden. So ist es beispielsweise bei nur 4 Wochenstunden nicht rathsam, neben dem Deutschen und dem Rechnen etwa noch eine Stunde für das Zeichnen zu bestimmen, da hierbei kein merkbarer Erfolg zu erreichen ist. Dagegen empfiehlt es sich in solchem Falle den Unterricht auf den unteren Stufen auf Deutsch und Rechnen zu beschränken, und auf der oberen mit denjenigen Schülern, welche in jenen Fächern das Nothwendigste gelernt haben, dem Zeichnen eine ausgedehntere Zeit zu widmen.

Bei der Minderheit von Anstalten, welche, zumal in den größeren Städten, über eine ausgedehntere Zeit, reichere Mittel und Lehrkräfte verfügen, wird eine vielseitigere Gestaltung des Lehrplans möglich sein. Je nach seinem besonderen Beruf kann der Schüler hier meist unter einer Reihe von Cursen wählen. Hier werden die mathematischen Disciplinen weiter geführt, Mechanik und Physik hinzugenommen werden können; zu dem Freihandzeichnen und Zirkelzeichnen kann das Modelliren treten, und besonderer Fachzeichnen-Unterricht für die einzelnen Zweige und Gruppen des Handwerks eingeführt werden. Das klare Bewußtsein von der besonderen Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule wird sich aber auch hier darin zeigen, daß die reicheren Kräfte und Mittel mehr zur Vervollkommnung des Unterrichts in den wesentlichen Disciplinen, als zur Heranziehung neuer, dem Gewerbestand ferner liegenden Lehrfächer benutzt werden. Wo endlich an den Anstalten sich eine ausreichende Zahl junger Leute findet, die sich dem Handelsstande widmen wollen, werden Kurse in den fremden Sprachen, in Handelsgeographie u. s. w. mit Nutzen einzurichten sein, falls nicht die betreffenden Städte durch besondere Vorrichtungen diesen Schülern Gelegenheit zu ihrer Fortbildung geben.

Allgemeine Regeln über die Eintheilung einer gewerblichen Fortbildungsschule nach Stufen oder Klassen lassen sich schwer aufstellen. Die Zahl der aufeinanderfolgenden oder nebeneinander stehenden Abtheilungen hängt von dem Etat und der Zahl der Lehrkräfte, von der Frequenz der Schule und der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß der Schüler alljährlich in eine höhere Stufe treten kann, also drei aufeinander folgende Stufen vorhanden sind, und daß das Klassensystem der Volksschule hier insofern eine Abänderung erfährt, als der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande der höheren Stufe zugewiesen werden kann, wenn er das Ziel der unteren erreicht hat.

Die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen macht es unthunlich, Normen aufzustellen, welche über die vorstehenden allgemeinen Grundsätze hinausgehen; vielmehr wird selbst bei Durchführung dieser Grundsätze in den speciellen Lehrplänen noch manche Rücksicht auf die Besonderheiten des Orts und Distrikts genommen werden müssen. Nur mußte im Großen und Ganzen die Aufgabe klar gestellt werden, welche die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erfüllen haben, damit das Interesse, welches für diese Anstalten in den Gemeinden mehr und mehr rege geworden ist, in die richtigen Wege geleitet wird und die Handwerksmeister und Gewerbetreibenden in ihnen für das nachwachsende Geschlecht das finden, was sie als Bedürfniß anerkannt haben.

Berlin, den 14. Januar 1884.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. J. No. U. V. 5020.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 28. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) Das zu Kamin im Kreise Strasburg belegene fiskalische Etablissement — früher Transportgefängniß — bestehend aus

1. 29 ar 40 qm Gartenland 3. Klasse mit 2,30 Thlr. Reinertrag,
2. 3 ar 68 qm Hofraum,
   im Gesammtwerthe von etwa 220 M,
3. einem Wohnhaus, 10,35 m lang, 7,5 m breit, 2,5 m hoch,
4. einem Stallgebäude, 4,70 m lang, 3,15 m breit und 2,1 m hoch,
   im Gesammtwerthe von etwa 1280 M,
   zu 3 und 4 aus Schurzbohlen erbaut,

soll im Wege des öffentlichen Meistgebots für einen Mindestbetrag von 1500 M verkauft werden. Die Leitung der Verkaufsverhandlungen ist dem Königlichen Landrath zu Strasburg übertragen, welcher den Verkaufstermin im Amtsblatt, sowie in den Kreisblättern des Strasburg'er, Löbau'er, Graudenz'er und Culm'er Kreises veröffentlichen wird.

Die Verkaufsbedingungen und Lizitationsregeln liegen im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes zu Strasburg zur Einsichtnahme aus; ebendaselbst kann der auf das qu. Etablissement bezügliche Auszug aus der Grundsteuermutter- und Gebäudesteuerrolle, sowie eine von dem Königlichen Baurath Elsasser angefertigte Gebäudetaxe eingesehen werden.

Der Zuschlag bleibt so lange vorbehalten, bis die Allerhöchste Genehmigung zum Grundstücksverkauf eingeholt worden ist.

Marienwerder, den 18. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

3) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 20. August v. J. — Amtsblatt Nr. 35 S. 245 — die Aufstellung von Abel'schen Petroleumprobern in den einzelnen Städten des Regierungs-Bezirks betreffend, bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Handelsstandes, daß

1. der Apotheker Neimann in Dt. Krone,

2. der Apotheker Kubisch in Schloppe und
3. der Kaufmann Pincsohn in Tuetz,

Kreis Dt. Krone, jeder auf eigene Kosten einen Abel'schen Petroleumprober beschafft und denselben zur Verfügung gestellt hat.

Marienwerder, den 28. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

4) Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts hierselbst vom 23. November 1883 ist das der Hebamme Mathilde Gneiser zu Krojanke Kreis Flatow ertheilte Prüfungszeugniß entzogen worden.

Marienwerder, den 28. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) Um den inländischen Züchtern von Merinoschafen die Beschickung der in diesem Jahre stattfindenden internationalen Ausstellung von Merinoschafen in Charkow zu ermöglichen, wird ausnahmsweise die Wiedereinfuhr der dort ausgestellten und unverkauft gebliebenen Thiere über die preußische Grenze gestattet werden, unter der Bedingung, daß die Identität dieser Thiere mit den zur Ausstellung gesendeten nachgewiesen und jede durch das veterinärpolizeiliche Interesse gebotene Sicherungsmaßregel angewendet wird.

Insbesondere müssen die Besitzer vor der Rückeinfuhr sich verpflichten, die Schafe auf den inländischen Eisenbahnen in solchen Wagen zu transportiren, in welchen anderes Vieh unterwegs nicht zugeladen wird und die Schafe nach der Rückkehr 3 Wochen lang isolirt von Wiederkäuern aufzustellen.

Die Anträge auf Gestattung der Rückeinfuhr sind vor bezw. bei Schluß der Ausstellung in Charkow so zeitig — unter Beifügung der erforderlichen Nachweise 2c. — bei mir zu stellen, daß der Transport ohne weiter Verzögerung an der Grenze erfolgen kann.

Marienwerder, den 6. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter Hinweis auf die in Nr. 23 unseres Amtsblatts pro 1882, Seite 165 unter Nr. 21 abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig vom 26. Mai 1882, betreffend die Aufnahme von Schülern in das Alumnat des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin wird noch Folgendes bemerkt:

1. der für das Alumnat Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig vorgeschlagene Schüler hat sich einer Prüfung durch den Direktor des Joachimsthaler Gymnasiums zu unterwerfen.
2. Es können auch Schüler, welche das 15. Lebensjahr überschritten haben, aufgenommen werden, wenn ihre Vorkenntnisse und ihre geistige Entwickelung bei der Prüfung ihrem Alter angemessen befunden werden.
3. der in das Alumnat aufgenommene Schüler erhält gegen Zahlung von jährlich 90 Mark freien Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung. — Für Betten, Wäsche, Kleider, Bücher und andere Bedürfnisse hat der Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Marienwerder, den 4. März 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Thiere, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf der vom 14. bis 16. März d. Js. in Greifswald stattfindenden Ausstellung von Geflügel, Fischereigeräthen, Fischkonserven und Geräthen auf dem Gebiete der Thierzucht und des Thierschutzes ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinlour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere, Geräthe und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. März 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn vom 6. Februar cr. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das unterzeichnete Eisenbahn-Betriebs-Amt mit dem heutigen Tage in Funktion getreten ist.

Die Geschäftsräume desselben befinden sich im Stationsgebäude des Oderthor-Bahnhofs hierselbst. Die Betriebs-Kasse bleibt jedoch vorläufig in ihren bisherigen Räumen des Direktionsgebäudes der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn Berlinerstraße 76.

Breslau, den 1. März 1884.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

9) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember v. Js. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der für das Jahr 1884 anberaumte Termin zur Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung an der städtischen höheren Töchterschule in Graudenz von uns wie folgt verlegt worden ist:

schriftliche Prüfung am 29. und 20. April,
mündliche Prüfung am 2. und 3. Mai.

Danzig, den 25. Februar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

10) **Bekanntmachung.**

A. Die nachstehend bezeichneten Auseinandersetzungen:

I. pp.

IV. im Regierungsbezirk Marienwerder:

im Kreise Flatow:

Ablösung der auf dem Rittergute Grunau und den davon abgetrennten Parzellen für die evangelische Pfarre in Grunau lastenden Realabgaben;

im Kreise Löbau:
Weideablösung von Kielpin;
im Kreise Schlochau:
a. Ablösung der Fischereigerechtigkeit auf dem bei Heinrichswalde belegenen See,
b. Gemeinheits-Aufhebung auf Waldstücken der Feldmark Bischofswalde;
im Kreise Schwetz:
Ablösung des dem Grundstück Schrewin Nr. 9 in dem Schrewin'er Walde zustehenden Weiderechts;
im Kreise Thorn:
a. Ablösung der auf mehreren Grundstücken der Stadt Thorn für die evangelische St. Georgen-Kirchenhaltung haftenden Grundzinsen,
b. Ablösung der auf den Grundstücken zu Leibitsch und Wolfsmühle für die Kämmerei-Kasse in Thorn haftenden Reallasten:
V. pp.
werden hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle Diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

den 20. Mai cr., Vormittags 11 Uhr

im Sitzungszimmer der General-Kommission in Bromberg vor dem Herrn Regierungs-Rath Thomas anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

B. Folgende Auseinandersetzungs-Sachen, in welchen die Berechtigten Kapital als Abfindung erhalten, werden wegen der dabei speziell angegebenen Hypothekenforderungen, deren Besitzer im Grundbuche nicht eingetragen oder nicht zu ermitteln sind, bekannt gemacht und zwar:

I. pp.

II. im Regierungsbezirk Marienwerder:
im Kreise Deutsch Krone:

Theilung des gemeinschaftlichen Torfbruchs zu Arnsfelde wegen der dem Besitzer des Grundstücks Arnsfelde Nr. 19 zustehenden Abfindung von 119,98 *M.* bezüglich der Abtheilung III. Nr. 5 für Salomon Wedell eingetragenen 40 Thlr.;
im Kreise Culm:
Regulirung des Verwendungs-Verfahrens Friedrichsbruch Nr. 78 wegen der dem Besitzer dieses Grundstücks zustehenden Abfindung von 100 *M.* bezüglich des Abthlg. III. Nr. 1 für die Catharina Wiewandt eingetragenen Erbtheils von 27 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. nebst 5 % Zinsen;
im Kreise Schwetz:
Weide-Ablösung von Bülowsheide-Jezewo wegen der den Besitzern der nachbezeichneten Grundstücke zustehenden Abfindungssummen bezüglich der resp. Eintragungen:
1. Jezewo Nr. 15 — Kapital 738,50 *M.* Intabulat Abthlg. III. Nr. 6 — 4 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. für Michael Struszynski,
2. Jezewo Nr. 2B — Kapital 4560 *M.* Intabulate: Abthlg. III. Nr. 27 und 30 — 9763 Thlr. 10 Sgr. und 8400 Thlr. für die Daniel Möller'schen Erben,

III. pp.

Die Besitzer dieser Hypothekenforderungen werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens zu dem vorhin festgesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie gemäß § 460 ff. Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts ihres Pfandrechts an die festgestellten Abfindungs-Kapitalien verlustig gehen.

Bromberg, den 4. März 1884.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

11) Bekanntmachung.

Die bei dem Königlichen Oberlandesgericht und der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst ausgesonderten, kassationsfähigen Akten und zwar:
1. Personalakten der vor länger als 20 Jahren ausgeschiedenen oder vor länger als 10 Jahren verstorbenen Beamten,
2. Stempelrevisionsakten bis zum Jahre 1873,
3. Akten über das Schiedsmannswesen,
4. Sammelakten der in der früheren Appellations- bezw. Berufungs-Instanz ergangenen Erkenntnisse, Beschlüsse und Bescheide in Civil- und Strafsachen,
5. Reponirte Prozeßakten bis zum Jahre 1850,
6. Handakten des Ober-Staatsanwalts in Straf- und Disziplinarsachen bis zum Jahre 1879,
7. Journale, Repertorien und Listen,

sollen im Laufe dieses Jahres verkauft werden. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dasselbe binnen vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen haben.

Marienwerder, den 4. März 1884.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.
Der Oberstaats-Anwalt.

12) Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes betreffend.

Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes wird in diesem Jahre an zwei Terminen, nämlich in den Monaten April und Oktober abgehalten werden. Die Prüfung ist nur eine mündliche. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich schriftlich bis zum **1. April,** resp. zum **1. Oktober** bei der unterzeichneten Prüfungskommission zu Händen des Professors der Theologie Dr. Voigt zu melden und werden alsdann nähere Nachricht empfangen. Bei der Meldung sind folgende Papiere einzureichen:
1. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten. Es muß daraus unter Anderem zu ersehen sein,

wann und wo der Kandidat geboren, welches Standes sein Vater ist und welcher Konfession er selbst angehört;

2. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;
3. das Zeugniß eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität oder auf einer dem Gesetze vom 11. Mai 1873 entsprechenden anderen theologischen Bildungsanstalt, event. auf mehreren deutschen Universitäten oder derartigen Anstalten.

Königsberg i. Pr, den 20. Februar 1884.

Die Königliche Kommission der wissenschaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

13) **Bekanntmachung.**

Für das Sommer-Semester 1884 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte

vom 15. bis inkl. 19. April cr., von 4—5 Uhr Nachmittags

im Universitäts-Gebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur **bis zum 6. Mai inkl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett.

Königsberg, den 1. März 1884.

Königlicher akademischer Senat.

14) **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1884 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, zweiter Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Professor Dr. Märcker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Ders. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Geologie für Landwirthe: Prof. Dr. Brauns. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose): Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Ueber den Bau der Vögel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Dr. Taschenberg. — Einführung in die Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Polizeiwissenschaft: Professor Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Krohn, Glogau, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Professor Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Praktische Uebungen im Zergliedern der Thiere, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaft-

liche Exkursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Professor Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel u. Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1884.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Regierungs-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

15) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1884 beginnt am 16. April d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geh. Reg.-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikulturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Finkler. Geognosie: Dr. Lehmann. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum nebst Uebungen im Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen: Derselbe. Erdbau: Ders. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Baumaterialien und Baukonstruktionslehre: Regierungs-Baumeister Huppertz. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Wasserbau 2. Theil: Derselbe. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Kulturtechniker: Derselbe. Algebra: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Ders. Elementargeometrie: Ders. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Kataster-Kontroleur Koll. Praktische Geometrie: Ders. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Ders. Volkswirthschaftslehre: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- und Gewerberecht: Geh. Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Ders. Theoretisch-praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Die Frequenz betrug im Wintersemester 1883/84 33 Landwirthe, 46 Kulturtechniker und 8 Geodäten.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1884.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

16) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Jamielnik, Kreis Löbau, ist dem Gutsverwalter Lopitsch in Studa übertragen und der Kreisschulinspektor Streibel in Neumark von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1884.

Ernannt: 1) der Gerichtsassessor Blau in Berlin zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Thorn,

2) der Rechtsanwalt Gebauer in Konitz für die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte daselbst zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Konitz,

3) die Rechtskandidaten Victor von Poblocki, Friedrich Pitsch, Julius Nahmel und Thomas Gibsone zu Referendarien. Dieselben sind

den Amtsgerichten in Tuchel, beziehungsweise Neuenburg, Hammerstein und Kulmsee zur Beschäftigung überwiesen,

4) der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Engelsleben in Graudenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Flatow.

Versetzt: 1) der Amtsrichter Graßmann in Kulmsee in der Amtseigenschaft als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

2) der Gefangenaufseher Müller bei der Gefängnißverwaltung in Thorn in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Kulm.

Entlassen: 1) der Referendarius Joswich aus Danzig aus dem hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk Behufs Uebertritts in den Bezirk des Kammergerichts,

2) der Referendarius Teßmar aus Konitz aus dem Justizdienst Behufs Uebertritts zur Regierung.

Pensionirt: der Erste Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Tuchel, Kanzleirath Giese auf seinen Antrag.

Der Steuer-Supernumerar Koch ist als Grenzaufseher in Schilno angestellt worden. Es sind befördert bezw. versetzt worden: der Hauptamts-Assistent Sauer in Berlin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Leibitsch, der Steueramts-Assistent Golski in Graudenz zum Steuer-Einnehmer in Mewe, der Steueramts-Assistent Hain in Lautenburg als Zollamts-Assistent in Gollub, der Zollamts-Assistent Naigrakowski in Gollub als Steueramts-Assistent nach Graudenz, sowie die Steuer-Einnehmer Wobbe in Mewe und Braun in Neumark in gleicher Diensteigenschaft nach Flatow und Löbau.

Dem Forstaufseher Olszewski in der Oberförsterei Lautenburg ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Dudeck erledigte Stelle zu Klonowo in der Oberförsterei Lautenburg vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Ziegellack wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schaffarnia wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bajohr zu Strasburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Waldau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Superintendenten Rudnick zu Freystadt zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.